

Az.: 1 B 170/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das

vertreten durch den

- Antragsgegnerin -

beigeladen:
AG
vertreten durch die
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Planfeststellungsbeschluss
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 4. April 2012

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 30.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

1

Die Antragstellerin, eine Große Kreisstadt im Landkreis mit etwa 24.000 Einwohnern, begehrt die Anordnung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2011. Diesem liegen Netzergänzende Maßnahmen zum City-Tunnel zugrunde, die der Anpassung der bestehenden Eisenbahnstruktur zwischen E..... und G..... an den schienengebundenen

Nahverkehr im Großraum dienen. Umfasst ist u. a. der Ausbau der Strecken 6375, 6376 zwischen- S..... und dem City-Tunnel auf eine Geschwindigkeit von 80 km/h, der Strecken 6377 zwischen dem City-Tunnel und- C..... für 120 km/h sowie im weiteren Verlauf bis G..... für 160 km/h. Soweit die Ausbaustrecke K.....- S.....- N.....- L...../ D..... betroffen ist, wies der Antragsgegner im streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss auf dessen sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG hin und ordnete im Übrigen die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

- 2 Die Antragstellerin hat gegen den ihr am 22. Juni 2011 zugestellten Planfeststellungsbeschluss vom 15. Juni 2011 am 22. Juli 2011 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht erhoben (1 C 21/11) und gleichzeitig den hier zu entscheidenden Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (§ 80 Abs. 5 VwGO) gestellt.

- 3 Sie trägt vor, sie sei antragsbefugt. Es bestehe die Möglichkeit einer Rechtsverletzung aufgrund ihrer Stellung als Grundstückseigentümerin und der ihr zustehenden kommunalen Rechte. Sie werde in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht sowie ihrer Planungshoheit betroffen. Das planfestgestellte Vorhaben erfasse aufgrund der von ihm ausgehenden Immissionen und Erschütterungen fast ihr gesamtes Gemeindegebiet. Dies gelte auch für den notwendigen Umleitungsverkehr während der einzelnen Bauphasen, der über eine Vielzahl in ihrer Straßenbaulast stehende Gemeindestraßen und durch eine Vielzahl ihrer Baugebiete geführt werden solle. Es sei zudem beabsichtigt, das in ihrem Eigentum stehende Flurstück Fl.... als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränke sich der Rechtsschutz in der Hauptsache nicht auf eine bloße Planergänzung. Es sei vielmehr zumindest ein ergänzendes Verfahren durchzuführen, in dem zu prüfen sein werde, ob dem Belang der kommunalen Planungshoheit tatsächlich nur geringes Gewicht beizumessen sei. Sie sei mit ihren Einwendungen nicht etwa materiell präkludiert, sondern habe diese bereits mit Schreiben vom 9. Juli 2008, 14. Juli 2008, 2. Oktober 2008, 2. Juni 2009 und 18. Mai 2010 während des laufenden Verfahrens geltend gemacht. Die Anordnung des Sofortvollzugs genüge bereits nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Der Planfeststellungsbeschluss sei wegen des Verzichts auf die Erörterung der 2. Planänderung aus dem Jahr 2010 und der Anhörung zur 3. Planänderung aus dem Jahr 2011 formell rechtswidrig und zudem abwägungsdefizitär

ergangen, da der Verletzung ihrer Rechte nicht ausreichend Rechnung getragen worden sei. Sie werde in Zusammenhang mit den planfestgestellten Maßnahmen an den Strecken 6377 und 6362 in ihrer Planungshoheit verletzt, insbesondere in den in § 1 Abs. 6 Nr. 1, 4, 8 lit. a und 9 BauGB genannten Belangen beeinträchtigt. Die in Streit stehende Planung werde den Vorgaben der §§ 50, 41 BImSchG nicht gerecht. Lärm- und Erschütterungsschutz seien weder ausreichend geprüft noch seien hinreichende Schutzvorkehrungen getroffen worden. Dass der Planung wesentliche Änderungen zugrunde lägen, weil die Strecke 6379 2002 funktionslos geworden sei, sei zu Unrecht verneint worden. Die Voraussetzungen für einen Entscheidungsvorbehalt seien nicht erfüllt. Die Netzergänzenden Maßnahmen beträfen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „S.....straße“, den Bebauungsplan „S.....straße 40“, den Bebauungsplan „E.....weg“ und den Bebauungsplan „.....“ sowie das Sanierungsgebiet „.....“. In Bezug auf eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts sei zu berücksichtigen, dass das planfestgestellte Vorhaben zu einer erheblichen und nachteiligen Veränderung ihres Ortsbildes führe. Zudem seien die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke Nr. F2....., F1....., F3....., die zur Baustelleneinrichtung benötigt würden, und Nr. F4..... der Gemarkung G..... und F5.... der Gemarkung O....., erheblichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen ausgesetzt. Die Antragsgegnerin habe die Frage der Erforderlichkeit hinsichtlich der Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke nicht geprüft. Es fehle auch an einem geeigneten Verkehrskonzept für den Umleitungs- und Durchgangsverkehr während der Bauzeit. Die Antragsgegnerin habe das Gewicht dieses Belangs verkannt und keine Vorstellungen zu einem Umleitungskonzept entwickelt. Eine Planergänzung käme deshalb nicht in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss sei vielmehr unwirksam.

4 Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2011 anzuordnen, soweit der Klage im Zusammenhang mit der Ausbaustrecke K.....- S.....- N.....-...../ D..... kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zukommt,

und

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss der Antragsgegnerin vom 15. Juni 2011 wiederherzustellen, soweit die Antragsgegnerin für den übrigen Teil des Planfeststellungsbeschlusses die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet hat.

5 Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

6 Sie trägt vor, der Antrag sei bereits unzulässig, soweit mit ihm zusätzliche Schutzvorkehrungen begehrt würden. Soweit sich die Antragstellerin gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. F6... wende, fehle es am Rechtsschutzinteresse. Die Antragstellerin habe die Nutzung dieses Grundstücks selbst angeboten. Es fehle im Übrigen an der Antragsbefugnis. Eine Beeinträchtigung der Antragstellerin in einer geschützten Rechtsposition sei nicht möglich. Im Zusammenhang mit ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie könne sie sich nicht darauf berufen, dass Dritten durch Lärm oder Erschütterungen ein Schaden drohen könnte. Auch könne das Ortsbild durch die bereits vorhandene Eisenbahnstrecke nicht beeinträchtigt werden. Hinzu komme, dass die Sanierungssatzung für das vorliegende Eisenbahnvorhaben nicht anwendbar sei. Die Planunterlagen hätten vom 13. Mai 2008 bis zum 12. Juni 2008 ausgelegen, aber erst am 18. Juni 2008 sei der Erweiterungsbereich des Sanierungsgebietes beschlossen worden. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sei ferner nicht begründet. Den Erfordernissen des § 80 Abs. 3 VwGO sei entsprochen worden. Die Antragstellerin sei mit ihren Einwendungen präkludiert. Die Einwendungsfrist sei am 26. Juni 2008 abgelaufen. Auf das Ende dieser Frist sei ordnungsgemäß hingewiesen worden. Die Stellungnahme vom 9. Juli 2008 und die ergänzenden Schreiben vom 14. Juli 2008, 15. August 2008 sowie das Schreiben vom 2. Oktober 2008 seien verspätet. Die fristgemäß eingegangenen Schreiben vom 2. Juni 2009 und 18. Mai 2010 zur 1. und 2. Planergänzung genügten nicht den durch die Rechtsprechung entwickelten Vorgaben an die Substantiierungspflicht. Es würden keine konkreten Beeinträchtigungen benannt. Der Hinweis auf § 1 Abs. 6 BauGB genüge allein nicht. Der Planfeststellungsbeschluss sei formell und materiell rechtmäßig. Soweit an den - das Ortsbild der Antragstellerin prägenden - Eisenbahnstrecken 6377 und 6362 bauliche Eingriffe vorzunehmen seien, erfolgten diese unter Beachtung der Bestimmungen der 16. BImSchVO. Es sei davon

auszugehen, dass sich die Lärmsituation entlang der Strecke verbessere. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass die gemeindlichen Planungen der Antragstellerin durch eine „Verlärmung“ gestört werden könnten. Soweit die Antragstellerin Rechte ihrer Bürger geltend mache, sei sie dazu nicht berufen. In Bezug auf die in ihrem Eigentum stehenden Flurstücke Nr. F5...., F7 und F8.. der Gemarkung G..... sei der Antrag ebenfalls unbegründet. Das Flurstück Nr. F5.... sei in der schalltechnischen Untersuchung nicht beachtet worden, weil es derzeit keiner schützenswerten Nutzung unterliege. Es sei mit einer ungenutzten Empfangshalle des Bahnhof M.....s bebaut. Es befinde sich zudem direkt vor dem Gebäude eine Lärmschutzwand. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchVO eingehalten werden würden. Bei der Kindertagesstätte auf dem Flurstück Nr. F8.. und der Grundschule auf dem Flurstück Nr. F9.... würden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte tagsüber nach der Schalltechnischen Untersuchung eingehalten. Die Lärmsituation verbessere sich im Vergleich zum „Ist-Zustand“. Hinsichtlich der Verfahrensweise zu den Erschütterungsimmissionen werde auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2010 - 7 A 14/09 - Bezug genommen. Für eine Beeinträchtigung des Ortsbilds sei nichts ersichtlich. Transparente Lärmschutzwände seien bereits nicht hochabsorbierend ausgebildet. Hinsichtlich der Strecke 6379 sei eine Beeinträchtigung der Antragstellerin nicht erkennbar. Die Einwendungen richteten sich gegen eine in Betrieb befindliche Eisenbahnstrecke. Dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber obliege die Betriebspflicht, der er sich nicht ohne Weiteres entziehen könne. Die Nebenbestimmungen zum Umleitungsverkehr stünden in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

- 7 Die Beigeladene, die die Ablehnung des Antrags der Antragstellerin beantragt, trägt vor, dass der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz unbegründet sei. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei ausreichend begründet. Dem Antrag fehle es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Feststellung der Unwirksamkeit des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses. Ob diese im Hauptsacheverfahren planergänzende Maßnahmen durchsetzen könne, könne im Verfahren auf vorläufigen Rechtsschutz offen bleiben. Ein Anspruch könne nicht zur Wiederherstellung oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage führen. Eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit liege nicht vor. Eine Lärmbetroffenheit der Antragstellerin könne

allenfalls in Bezug auf die gemeindeeigenen Grundstücke angenommen werden. Diese könne sich mit dem vorliegenden Verfahren aber nicht zur Sachwalterin der Allgemeinheit machen. Es bestehe kein Anhaltspunkt dafür, dass eine hinreichend konkrete Planung gänzlich vereitelt oder zumindest wesentlich beeinträchtigt werde. Die Antragstellerin sei auch nicht gezwungen, bei ihrer Bauleitplanung in jedem Fall die Orientierungswerte der DIN 18005 einzuhalten, da der Immissionskonflikt auch durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gelöst werden könne. Es sei Sache der Antragstellerin, die konkreten Verhältnisse vor Ort im Rahmen ihrer Planungen mit Blick auf die Vorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. Letztlich brauche dies aber nicht vertieft zu werden, da das Lärmschutzkonzept rechtlich nicht zu beanstanden sei. Auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde Rechnung getragen. Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehe in Einklang, dass in Bezug auf die Erschütterungsproblematik ein Entscheidungsvorbehalt angeordnet werden könne. Im Übrigen könne die Antragstellerin auch hier allenfalls im Hauptsacheverfahren eine Planergänzung erreichen. Des Weiteren gingen vom künftigen Eisenbahnbetrieb auf der Strecke 6379 - Waldbahn - keine Lärmbeeinträchtigungen aus, die Ansprüche der Antragstellerin entstehen lassen könnten. Die Strecke stehe rechtlich uneingeschränkt dem Eisenbahnbetrieb zur Verfügung. Sie sei in der Vergangenheit weder stillgelegt (§ 11 AEG) noch gemäß § 23 AEG freigestellt worden. Zudem habe die Antragsgegnerin unter Punkt B.4.51.4 des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses dargelegt, dass die Strecke 6379, mit Ausnahme von Gesamtumbauarbeiten zur Anpassung der Gleisanlage an die ersatzweise neu zu bauende Eisenbahnüberführung über die Z..... Straße, nicht umgebaut werde. Soweit Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Übrigen an der Strecke stattgefunden hätten, hätten sie mit dem hier in Streit stehenden Planfeststellungsverfahren nichts zu tun. Auch der vorhabenbedingte Umleitungsverkehr sei in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Abwägungsdefizite seien nicht erkennbar. Es sei ferner keine besonders schwere und unzumutbare Beeinträchtigung des Ortsbildes auszumachen. Hinzu komme, dass die von der Antragstellerin begehrten transparenten Lärmschutzwände nicht dem Stand der Technik entsprächen.

- 8 Mit Beschluss vom 15. September 2011 hat der Senat den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer Zwischenverfügung abgelehnt.

- 9 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die
Gerichtsakten (1 B 170/11 [4 Bände] und 1 C 21/11 [5 Bände zuzüglich einem
Anlagenordner]) und die zugrundeliegenden Behördenakten (41 Ordner) Bezug
genommen.

II.

- 10 Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hat keinen Erfolg.
- 11 Das Oberverwaltungsgericht ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO als Gericht der
Hauptsache erstinstanzlich zuständig, denn die Antragstellerin begehrt vorläufigen
Rechtsschutz gegen einen Planfeststellungsbeschluss für die Vornahme von
Netzergänzenden Maßnahmen gemäß § 18 AEG. Dabei hat die Anfechtungsklage (1 C
21/11) keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Planfeststellungsbeschluss die
Ausbaustrecke K.....- S.....- N.....- L...../ D..... betrifft, ergibt sich die sofortige
Vollziehbarkeit von Gesetzes wegen (§ 18e Abs. 2 Satz 1 AEG i. V. m. der Anlage zu
§ 18e Abs. 1 Nr. 1 AEG) und im Übrigen aus der erfolgten Anordnung der sofortigen
Vollziehung mit Bescheid vom 15. Juni 2011 (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).
- 12 Der Antrag auf Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage
(1 C 21/11), die ebenfalls am 22. Juli 2011 erhoben wurde, ist zulässig. Der Antrag
und die Klage sind jeweils innerhalb der jeweils geltenden Monatsfrist gemäß § 74
Abs. 1 Satz 2 VwGO i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 4 AEG erhoben worden.
- 13 Der Antragstellerin ist antragsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO analog). Die Vorschrift ge-
stattet die Anfechtung hoheitlicher Maßnahmen nur bei Betroffenheit in eigenen
Rechten. Ausreichend ist, aber auch erforderlich ist, dass ein Antragsteller
möglicherweise in seinen Rechten verletzt ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember
2008 - 9 A 19/08 -, juris Rn. 28 m. w. N.).
- 14 Greift ein Planfeststellungsbeschluss in den Aufgabenbereich einer Gemeinde ein,
kann sich diese gerichtlich zur Wehr setzen, wenn die betroffenen gemeindlichen
Aufgaben als eigenverantwortlich zu regelnde Angelegenheiten der örtlichen
Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82. Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 SächsVerf)

wehrfähig sind. Vorbehaltlich einer anderweitigen einfachgesetzlichen Ausgestaltung (wie etwa in § 35 BBergG, vgl. BVerwG, Urt. v. 20. November 2008, NVwZ-RR 2009, 153, 155) kann eine Gemeinde als Eigentümerin planbetroffener Grundstücke eine Planfeststellung, der eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt, nicht mit der Begründung anfechten, öffentliche, sie nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht schützende Belange seien nicht oder nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Als Grundstückseigentümerin kann eine Gemeinde zwar rügen, ihre Interessen seien nicht oder nicht mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden; insoweit hat sie die gleiche Rechtstellung wie andere - private - Grundeigentümer (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. März 1996 - 4 C 26/94 -, juris Rn. 20, 36). Eine umfassende Prüfungsbefugnis steht jedoch nur privaten Eigentümern zu, die durch eine Planfeststellung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung betroffen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. November 2008 a. a. O.). Im Unterschied zu einem durch die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses betroffenen privaten Grundstückseigentümer kann sich eine Gemeinde nicht auf den Schutz der Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG oder Art. 32 Abs. 1 SächsVerf berufen, weil sie nicht Grundrechtsträgerin, sondern - auch soweit sie als Fiskus über Grundstückseigentum verfügt - ausschließlich Teil der öffentlichen Gewalt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Juli 1982, BVerfGE 61, 82, 100 ff.; BVerwG a. a. O., S. 1161 m. w. N.).

- 15 Die hier in Streit stehende rechtliche Betroffenheit aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst das danach eingeräumte Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, wozu auch das Recht auf Planung gehört (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 2008 a. a. O., Rn. 28, m. w. N., v. 4. August 2008, NVwZ 2008, 1237, v. 12 April 2000, BVerwGE 11, 108 und v. 11. April 1986, BVerwGE 74, 124). Entgegen der Ansicht des Antragsgegners und der Beigeladenen ist der Antragstellerin allerdings nicht bereits die Antrags-/Klagebefugnis abzusprechen. Die von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Fallgruppen, in denen die Rechtsprechung die Möglichkeit einer rechtserheblichen Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit angenommen hat, kennzeichnen Bereiche, in denen die Fachplanung die Belange der Gemeinde zur Kenntnis zu nehmen und abzuwägen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. November 2002 - 9 VR 14/02 -, juris Rn. 4), wie das hier

relevante Abwägungsgebot gemäß § 18 Satz 2 AEG. Bei diesen Fallkonstellationen kann der Gemeinde aber nicht allein entgegengehalten werden, ihre Belange seien geringfügig und deswegen unbeachtlich. Die Frage, ob von einer Gemeinde geltend gemachte Belange unter dem genannten Aspekt abwägungsbeachtlich sind, betrifft vielmehr in aller Regel nicht die Zulässigkeit der von ihr eingelegten Rechtsbehelfe, sondern deren Begründetheit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 5. November 2002 a. a. O., juris Rn. 4). Etwas anderes gilt, wenn im Hinblick auf das Abwägungsgebot des § 18 Satz 2 AEG bereits nicht geltend gemacht werden kann, dass die angegriffene Planung konkretisierte gemeindliche Planungsabsichten durchkreuze oder beeinträchtige (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Dezember 2008 a. a. O. Rn. 28, m. w. N.). Vorliegend hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass in räumlicher Nähe zum streitgegenständlichen Planvorhaben (Strecken 6377, 6362 und 6379) ihre Planung hinsichtlich der Bebauungspläne „.....S.....straße“, „S.....straße.“, „E.....weg“ und „.....“ sowie des Sanierungsgebiets „.....M..... O.....“ betroffen seien. Ob hier eine Verletzung der Planungshoheit in Betracht kommt, weil etwa das Planvorhaben mit getroffenen Festsetzungen in den Bebauungsplänen nicht in Einklang stehen, die Planung in Bezug auf das Sanierungsgebiet „.....M..... O.....“ Einschränkungen erhält oder eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Übrigen durch eine Beeinträchtigung des Ortsbilds möglich erscheinen (vgl. in diesem Zusammenhang OVG-Rh.-Pf., Beschl. v. 11. Juni 2010, NVwZ-RR 2010, 735), kann an diese Stelle aber offen bleiben, da die Antragstellerin - mit der Folge einer insoweit gegebenen Antragsbefugnis - jedenfalls geltend machen kann, durch den angefochtenen Planfeststellungsbeschluss möglicherweise in ihrem Eigentumsrecht verletzt zu sein. Zwar genießt gemeindeeigenes Eigentum nicht den grundrechtlichen Eigentumsschutz. Letzteres bedeutet aber nicht, dass sich die Gemeinde als rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO) nicht gegen Beeinträchtigungen solcher Rechte wenden kann, die ihr unterhalb der Grundrechtsebene durch die einfachen Gesetze - beispielsweise § 903 BGB - gewährt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juni 2001, BVerwGE 114, 301 m. w. N.). Eine Gemeinde ist im Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO antragsbefugt, wenn sie geltend machen kann, dass bei Verwirklichung der Planung gemeindliches Eigentum möglicherweise beeinträchtigt wird, in dem beispielsweise auf den Grundstücken befindliche gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit

erheblich in Mitleidenschaft gezogen würden (BVerwG, Urt. v. 7. Juni 2001, a. a. O., m. w. N.).

- 16 Nach diesen Maßstäben ist die Antragsbefugnis der Antragstellerin gegeben. Sie ist (was unstreitig sein dürfte) Eigentümerin mehrerer Grundstücke (Flurstücke Nr. F2...., F1...., F3...., F7 und F8.. der Gemarkung G..... sowie Nr. F5.... der Gemarkung O.....), die sich in der Nähe der vorgesehenen Baumaßnahmen befinden und zum Teil für gemeindliche Einrichtungen genutzt werden. Auf dem Flurstück Nr. F8.. der Gemarkung G..... (wohl S..... Straße...) befindet sich ein als Kindertagesstätte genutztes Gebäude und auf dem Flurstück F7 der Gemarkung G..... eine Grundschule (A... Straße.), so dass die geltend gemachte - nicht lediglich geringfügige - Lärmbetroffenheit auch während der Betriebsphase möglich erscheint.
- 17 Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist aber unbegründet. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 15. Juni 2011 nach § 80 Abs. 5 VwGO. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses überwiegt ihr Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Zustands bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache. Die auf eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15. Juni 2011 gerichtete Klage (1 C 21/11, vgl. S. 82 der Gerichtsakte) wird nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich keinen Erfolg haben. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand des Senats verstößt der Planfeststellungsbeschluss nicht gegen Rechtsvorschriften, deren Verletzung die Antragstellerin mit der Folge einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses geltend machen könnte.
- 18 Die von ihr bemängelte Anordnung der sofortigen Vollziehung, die die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung betrifft, ist nicht zu beanstanden.
- 19 Die Vollziehungsanordnung im Planfeststellungsbeschluss vom 15. Juni 20011 genügt dem formellen Begründungserfordernis gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Die Vorschrift verlangt eine gesonderte schriftliche Begründung für die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts, in der die Behörde die

wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe dargelegt, die im konkreten Fall ein Vollziehungsinteresse ergeben und die zu ihrer Entscheidung, wegen dieses Interesses von der Anordnungsmöglichkeit des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO Gebrauch zu machen, geführt haben. Das einzelfallbezogen darzulegende Vollzugsinteresse muss dabei grundsätzlich über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes selbst hinausgehen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 5. März 2008, NVwZ-RR 2008, 686).

- 20 Nach dem Inhalt der Vollziehungsanordnung im streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss ist klar, auf welchen Teil der Netzer ergänzenden Maßnahmen sie sich beziehen soll. Bereits aus ihrem ersten Satz ergibt sich eine unmissverständliche Aufteilung, denn in diesem (vgl. unter B.6) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich für die Maßnahmen, die die Ausbaustrecke K.....-S.....- N.....- D...../ L..... betreffen, die sofortige Vollziehbarkeit bereits aus § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG kraft Gesetzes ergibt. Daraus resultiert, dass sich die daran anschließende Begründung der Vollziehungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf die Netzer ergänzenden Maßnahmen, die nicht die genannte Ausbaustrecke betreffen, beziehen soll. Auch der Umfang der Netzer ergänzenden Maßnahmen ist hinreichend deutlich dargelegt. Er ergibt sich aus der Verknüpfung der Vollzugsanordnung mit dem Planfeststellungsbeschluss, die diesem angeschlossen ist. So wird insbesondere unter B.1 das Vorhaben im Einzelnen beschrieben. Mit dem Inhalt der Vollziehungsanordnung hat die Antragsgegnerin ferner schlüssig, konkret und substantiiert die Erwägungen dargelegt, warum für sie hier ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als gegeben erachtet und das Interesse der Antragstellerin am Bestehen der gesetzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung ihrer Meinung nach zurückzutreten hat (vgl. zu den Anforderungen an die Begründung der sofortigen Vollziehung: BVerwG, Beschl. v. 31. Januar 2002 - 1 DB 2/02 -, juris Rn. 1), wofür letztlich auch bereits der bestehende Zusammenhang mit dem von Gesetzes wegen dringlichen Vorhaben in Bezug auf die Ausbaustrecke K.....- S.....- N.....- L...../ D..... streiten dürfte (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Beschl. v. 30. März 2007 - 9 VR 7/07 -, juris Rn. 6/7). Zur Begründung des Vollzugsinteresses hat die Antragsgegnerin mit Blick darauf ausgeführt, dass ein dringendes verkehrsmäßiges Anschlussbedürfnis auch deshalb bestehe, weil das Vorhaben von besonderer Bedeutung für den in der Zwischenzeit

bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss für den City-Tunnel-..... sei. Für seine Inbetriebnahme sei die Durchführung der Netzer ergänzenden Maßnahmen notwendig. Sie müssten zweifelsfrei im Rahmen des veranschlagten Zeitplans aufgenommen werden, damit die mit einem hohen Aufwand an öffentlichen Mitteln errichtete, für den Eisenbahnbetrieb im Knoten hochbedeutsame Infrastrukturmaßnahme „City-Tunnel-.....“ termingerecht zur Verfügung gestellt werden könne. Die hier genannten Gründe an einer Fertigstellung einer einheitlichen Infrastrukturmaßnahme, deren Dringlichkeit teilweise bereits gesetzlich verankert ist, sowie der Verhinderung weiteren Kostenaufwands machen beide deutlich, dass der Antragsgegnerin der Ausnahmecharakter einer Vollziehungsanordnung bewusst war.

- 21 Der Planfeststellungsbeschluss verletzt wohl auch im Übrigen nicht die Rechte der Antragstellerin. Er ist nach derzeitigem Erkenntnisstand verfahrensfehlerfrei zustande gekommen. Die Antragsgegnerin dürfte ermessensfehlerfrei von der Ermächtigung in **§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG** Gebrauch gemacht haben. Denn das Eisenbahn-Bundesamt hat seine hierzu angestellten Erwägungen im Schreiben vom 28. September 2010 an die Antragstellerin dargelegt. Ermessensfehler sind hier nicht erkennbar.
- 22 Des Weiteren ist wohl auch die 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses frei von Verfahrensfehlern ergangen. Über diese Änderung durfte wohl in einem vereinfachten Verfahren nach § 18 Satz 3 AEG in Verbindung mit **§ 76 Abs. 3 VwVfG** entschieden und auf ein förmliches Anhörungsverfahren nach **§ 73 VwVfG** verzichtet werden. Die Planänderung ist mit Blick auf das gesamte Planfeststellungsverfahren nach derzeitiger Erkenntnis nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 - 7 A 7/09 -, DVBl. 210, 219), sondern diene vor allem der Umsetzung von vorher erfolgten Zusagen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen
- 23 Im Weiteren kann offen bleiben, ob die Antragstellerin mit ihrem in den Schreiben vom 9. Juli 2008 und den ergänzenden Schreiben vom 14. Juli 2008, 15. August 2008 und dem Schreiben vom 2. Oktober 2008 bereits präkludiert ist (§ 18 Nr. 7 AEG). Dies könnte der Fall sein, wenn die Einwendungsfrist bereits am 26. Juni 2008 abgelaufen wäre und das Schreiben der Antragstellerin vom 9. Juli 2009 keine

Einwendungen enthalten würde, es vielmehr lediglich als Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange einzuordnen wäre.

- 24 Nach § 18a Nr. 7 Satz 1 AEG sind Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen. Die Vorschrift bestimmt eine materielle Verwirkung, die sich auch auf das nachfolgende gerichtliche Verfahren erstreckt. Die allen Betroffenen mit dem Einwendungsausschluss auferlegte Mitwirkungslast gilt uneingeschränkt auch für eine Gemeinde, die im Planfeststellungsverfahren als Behörde und damit als Trägerin öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zur Stellungnahme aufgefordert worden ist. Sobald ein Träger öffentlicher Belange - wie hier die Antragstellerin - durch das Vorhaben zugleich in eigenen Rechten betroffen ist und sich die Möglichkeit offenhalten will, diese Rechte später im Klagewege geltend zu machen, muss sie im Rahmen der Betroffenenbeteiligung frist- und formgerecht Einwendungen erheben. Insoweit ist es zunächst erforderlich, dass das Vorbringen der Gemeinde eindeutig als „Einwendung“ und nicht als „Stellungnahme“ eines Trägers öffentlicher Belange zu verstehen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Mai 2010 - 1 O 7/09 -, juris Rn. 29). Eine rechtswahrende Einwendung muss ferner erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planung - aus der Sicht des Einwenders - bestehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. Mai 2011 - 7 A 10/10 -, juris Rn. 31 und Beschl. v. 11. Mai 2010 - 7 VR 2/09 -, juris Rn. 12). Sie muss deshalb so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Untersuchung unterziehen soll (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12. Februar 1996, NVwZ 1997, 171, 172; VGHBW, Urt. v. 28. Januar 2002, UPR 2002, 359).
- 25 Dies zugrunde gelegt, könnte es sich vorliegend nach der Bezeichnung des Schreibens vom 9. Juli 2008 und seinem Inhalt und Aufbau nur um eine bloße Stellungnahme handeln, da in diesem Schreiben wird auf „Einwendungen“ nicht ausdrücklich Bezug genommen wird und mit der E-Mail vom 13. Mai 2008 nur die Stellungnahmefrist eines Trägers öffentlicher Belange verlängert worden sein könnte (vgl. S. 670 der Gerichtsakte). Für diese Annahme könnte sowohl der Wortlaut des genannten Schreibens als auch der der E-Mail sprechen, denn in Letzterer heißt es: „Die Frist zur Stellungnahme verlängere ich hiermit um vierzehn Tage“. Dies kann aber, wie die weitere Frage, ob die Antragstellerin mit ihrem Vortrag in den ergänzenden Schreiben

vom 14. Juli 2008, 15. August 2008, dem Schreiben vom 2. Oktober 2008 sowie den Einwendungen zu den Planergänzungen präkludiert ist, im hier zu entscheidenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes offen bleiben, da konkret weder eine Verletzung der Planungshoheit, des sog. „Mitgestaltungsrechts“ oder des gemeindlichen Eigentums nach summarischer Prüfung vorauszusehen sind (vgl. BayVGh, Urt. v. 16. März 2011 - 22 A 09.40041 -, juris Rn. 14).

- 26 Zu den Anforderungen in Bezug auf die Annahme einer Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 5. November 2002 - 9 VR 14/02, a. a. O., juris Rn. 6) das Folgende ausgeführt:

„Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit hat die Gemeinde dann eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen, wenn eine eigene hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzieht (stRspr, z.B. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1988 - **BVerwG 4 C 40.86 - BVerwGE 81, 95 <106>**; Urteil vom 27. März 1992 - **BVerwG 7 C 18.91 - BVerwGE 90, 96 <100>**). Im Anhörungsverfahren und im Prozess ist die Gemeinde hinsichtlich ihrer Planungsvorstellungen und deren Konkretisierungsstadium darlegungspflichtig. Ebenso ist es ihre Sache darzutun, worin die möglichen Konflikte liegen und warum trotz Abstimmung der Bauleitplanung auf die vorgegebene Situation bauleitplanerische Mittel nicht ausreichen, die Konflikte zu lösen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. August 1993 - **BVerwG 7 A 14.93** - Buchholz 442.08 § 36 BBahnG Nr. 23).“

- 27 Daran gemessen hat die Antragstellerin mit ihrem Hinweis auf die Bebauungspläne „.....S.....straße“, „S.....straße 40“, „E.....weg“ und“ sowie das Sanierungsgebiet „.....M..... O.....“ zwar ihre Planvorstellungen umschrieben, in dem sie auf die jeweiligen Festsetzungen als allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 BauNVO) zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) hinweist. Es ist aber auch unter Berücksichtigung dieses Umstands nicht erkennbar, inwieweit hier die von ihr genannten in § 1 Abs. 6 BauGB bezeichneten Belange nachhaltig verletzt werden könnten. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der mit dem Bau und den Betrieb der Bahnanlagen entstehenden Lärm- und Erschütterungsimmissionen.

- 28 Es besteht nach dem Planfeststellungsbeschluss, insbesondere dem Inhalt der ihm zugrunde liegenden Lärmgutachten aus Sicht des Senats kein hinreichender

Anhaltspunkt dafür noch ist ein solcher substanziell vorgetragen, dass die erfolgten Planungen hinsichtlich der Bebauungspläne „.....S.....straße“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan), „S.....straße..“, „E.....weg“ und“ nachhaltig gestört oder diese Baugebiete jeweils insgesamt verlärmert werden könnten. Es ist vielmehr nach Aktenlage wohl nur eine verhältnismäßig begrenzte Anzahl von Wohneinheiten - jedenfalls von erheblichen Lärmbeeinträchtigungen - betroffen, so dass die Eigentümer dieser Grundstücke ihre aus Art. 14 GG, § 41 BImSchG resultierenden Rechte - wie teilweise auch geschehen - selbst geltend machen müssen, da es nicht Aufgabe der Gemeinde ist als Sachwalterin, Rechte Dritter geltend zu machen (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 26. Mai 2011 a. a. O., juris Rn. 10 ff.; BayVGH, Beschl. v. 29. November 2004 - 22 AS 04.40066 -, juris Rn. 5). Nach dem eingeholten Gutachten besteht kein hinreichender Anhaltspunkt, auch unter Berücksichtigung des Berichts Nr. M 81 177/1 der GmbH vom 26. Mai 2009, wonach gravierende Fehler im Untersuchungsbericht (Stand März 2009) nicht zu vermuten seien, dafür, dass die Baugebiete durch die Planungen an den Strecken 6377 und 6362 insgesamt nachhaltig „verlärmert“ werden könnten. Nach dem eingeholten Schallgutachten können jedenfalls die Lärmrichtwerte nach der 16. BImSchVO (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2011 - 7 A 11/10 -, juris Rn. 25) in den betroffenen Baugebieten bei der Anbringung von Lärmschutzwänden überwiegend eingehalten werden. Soweit es bei einer Reihe von Wohneinheiten zu Überschreitungen kommen kann, kann diesen wohl durch zu erstattende ergänzende Maßnahmen des passiven Lärmschutzes begegnet werden. Es bestehen auch keine grundlegenden Bedenken gegen die Vornahme von ergänzenden passiven Schallschutzmaßnahmen, denn für die Frage der Gesundheitsgefährdung durch den hier im Vordergrund stehenden nächtlichen Lärm sind allein die Innenraumpegel entscheidend (siehe BVerwG, Urt. v. 7. März 2007 - 9 C 2/06 -, juris Rn. 29). Soweit dies zusätzlich geboten ist, kann den Lärmimmissionen damit jedenfalls durch Schutzauflagen entgegen gewirkt werden, mit der Folge, dass für eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses kein Raum ist. (vgl. § 18e Abs. 6 Satz 2 AEG und BVerwG, Urt. v. 7. März 2007, a. a. O., juris Rn. 17 und Beschl. v. 9. November 1999, Rn. 5), wie es die Antragsteller hilfsweise im Hauptsacheverfahren (1 C 21/11) auch beantragt. Eine solche Planergänzung, die nur im Wege der Verpflichtungsklage und nicht mittels einer Anfechtungsklage - wie für das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlich - erstritten werden kann, kann damit im Übrigen auch nicht Grundlage

eines Verfahrens auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs sein (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 1995 - 11 VR 6/95 -, juris Rn. 21).

29 Eine andere Beurteilung ergibt sich bei derzeitigem Erkenntnisstand des Senats auch nicht mit Blick auf den Vortrag der Antragstellerin, dass an der Strecke 6379 bestehende Vorbelastungen bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle des Umleitungsverkehrs ausgeklammert worden seien und nicht berücksichtigt worden sei, dass in der Vergangenheit eine Streckenstilllegung kommuniziert worden sei und deshalb Vertrauensgesichtspunkte der Anwohner zu berücksichtigen seien. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob eine Streckenstilllegung erfolgt ist und die Streckennutzung während der Bauphase wie ein Neubau oder wie eine wesentliche Änderung zu betrachten sind, denn auch hier ist eine Verletzung der Planungshoheit der Antragstellerin nicht zu erkennen. Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme, die die Planungshoheit der Antragstellerin nur für einen begrenzten Zeitraum tangieren könnte. Zudem ist nach der Schalltechnischen Untersuchung der GmbH vom 22. März 2010 nicht ersichtlich, dass die von der Antragstellerin genannten Baugebiete durch den Umleitungsverkehr über die Strecke 6379 insgesamt „verlärm“ werden und als Wohngebiete nicht mehr oder nur noch bedingt nutzbar sind. Soweit Anwohner dort nachts Lärmbeeinträchtigungen, denen im Übrigen wohl mit Maßnahmen des passiven Schallschutzes begegnet werden kann, ausgesetzt sind, hatten sie selbst die Möglichkeit, den Rechtsweg fristwährend zu beschreiten. Auch hier steht es der Antragstellerin im Rahmen ihrer Planungshoheit nicht zu, deren mögliche Ansprüche durchzusetzen. In Bezug auf Erschütterungsimmissionen fehlt es im Zusammenhang mit der Strecke 6379, vor dem Hintergrund, dass die Baumaßnahmen an den Strecken 6377 und 6362 zeitlich begrenzt sind und jeweils nur begrenzte Streckenabschnitte betreffen, bereits an einem substanziellen Vortrag der Antragstellerin dazu, dass die von ihr genannten Baugebiete aufgrund ihrer Lage insgesamt von Erschütterungen betroffen sein könnten. Auch für den benannten Havariefall ist für den Senat derzeit nicht ersichtlich, dass die Baugebiete insgesamt durch Erschütterungen konkret betroffen wären.

30 Ferner bestehen für eine Verletzung der Planungshoheit in Bezug auf Erschütterungsimmissionen hinsichtlich der Strecken 6377 und 6362 derzeit keine

hinreichenden Anhaltspunkte, da von diesen ebenfalls wohl nicht die gesamten von der Antragstellerin benannten Baugebiete betroffen sind und die Antragsgegnerin im Übrigen bereits im Wege der ersten Planänderung mit der Nebenbestimmung A.4.4e der Vorhabenträgerin aufgegeben hat, die Werte der DIN 4150/03 einzuhalten und vor und nach der Baumaßnahme eine Beweissicherung im Bereich eines 15 m breiten Korridors zu beiden Seiten der planfestgestellten Streckenabschnitte (einschließlich der Gebäude F.....straße und H.....straße in M.....) durchzuführen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2010, NVwZ 2011, 676). Eine Verletzung der Planungshoheit ergibt sich voraussichtlich auch nicht, weil sich die Antragsgegnerin darüber hinaus mit der Nebenbestimmung A 4.1 b eine weitere Entscheidung über Schutzauflagen gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten hat. Insoweit obliegt es ebenfalls den jeweils im Einzelnen betroffenen Eigentümern, ihre Rechte fristwährend geltend zu machen. Ferner ist der rechtliche Ansatz der Planfeststellungsbehörde zur Bewältigung der Erschütterungsimmissionen nicht zu beanstanden. Er findet seine Rechtsgrundlage in § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 VwVfG. Es ist weder anhand der vorliegenden Gutachten ersichtlich noch sonst hinreichend substantiell vorgetragen, dass die Erschütterungen bereits vor Beginn der Maßnahme mit verhältnismäßigen Mitteln in Bezug auf ihre konkrete Ausbreitungswirkung genau zu prognostizieren waren. Vielmehr wird in der Erschütterungstechnischen Untersuchung der Hamann Consult AG vom 26. Februar 2009 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich hinsichtlich des Ergebnisses der zu prognostizierenden Erschütterungen in der Summe teilweise größere Abweichungen aufgrund der mit Unsicherheiten behafteten Übertragungsfunktionen, die aus geometrischen Abmessungen, baulichen Gegebenheiten (Beton- oder Holzbalkendecken oder unregelmäßigen Grundrissen) resultieren könnten, ergeben hätten (vgl. u. a. S. 15 letzter Absatz). Im Übrigen legen aber auch die Ausführungen im benannten Gutachten auf S. 15, 4. Absatz, dass sich für sechs von neun trassennahen Gebäuden im Bereich M..... bereits keine erhebliche Zunahme von Erschütterungen ergebe, da entweder die Anhaltswerte der DIN 4150/2 {1} nicht überschritten werden würden oder die Zunahme unerheblich sei, da sie unter 25 % bleibe, eine Verletzung der Planungshoheit nicht nahe.

- 31 Soweit sich die Antragstellerin auf eine Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung im Sinne der Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 82 Abs. 2, 84 SächsVerf. wegen der Beeinträchtigung ihres Ortsbildes durch die mit dem

streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss gestattete Planung zur technischen Ausführung und Gestaltung der Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz durch das Anbringen von Lärmschutzwänden entlang der Strecke 6377 beruft, ist die geltend gemachte Verletzung nicht hinreichend konkret erkennbar. Dass die Entwicklung der Antragstellerin durch das Anbringen von Lärmschutzwänden, die gerade der Lärminderung dienen, konkret beeinträchtigt wird oder diese die künftige Entwicklung der Antragstellerin absehbar negativ beeinflussen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. August 2008, NVwZ 2008, 1237), wird lediglich behauptet, nicht jedoch hinreichend substantiiert dargetan. Im Übrigen könnte auch hier mit Blick auf die vorgetragenen unterbundenen Sichtbeziehungen und das Fordern von transparenten Lärmschutzwänden bereits mit weiteren Auflagen oder eine Planergänzung dem Anliegen der Antragstellerin Rechnung getragen werden, was gleichermaßen für die gerügte fehlende Bauablaufs- und Umleitungskonzeption auch für den Fall einer fehlenden Anhörung im Zusammenhang mit der 2. Planergänzung auch unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Straßenbaulastträgerin gilt.

- 32 Des Weiteren ist für eine Verletzung privater Rechte der Antragstellerin in ihrer Funktion als Vermögensträgerin nicht absehbar. Dabei geht die Antragstellerin selbst davon aus, dass auch bei der Annahme, eine Inanspruchnahme des Flurstücks F6... während der Bauphase zur Baustelleneinrichtung sei nicht erforderlich, allenfalls eine Planergänzung in Betracht käme (vgl. S. 80 des Schriftsatzes der Antragstellerin vom 22. Juli 2011). Hinsichtlich der Flurstücke Nr. F5..., F7 und F8.. der Gemarkung G..... ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde durch Lärm und Erschütterungen in ihren Rechten aus § 903 BGB konkret beeinträchtigt werden könnte oder die auf den Grundstücken befindlichen gemeindlichen Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Zudem werden nach den Schallgutachten die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchVO in Bezug auf die Flurstücke Nr. F7 und F8.. der Gemarkung G..... eingehalten.
- 33 Im Übrigen hat sich die Antragsgegnerin mit den von der Antragstellerin genannten Belangen aber auch in ihrer Abwägungsentscheidung in wohl nicht zu beanstandender Weise auseinandergesetzt. Nach vorläufiger Einschätzung ist sie weder von einem falschen Sachverhalt oder sachfremden Erwägungen ausgegangen, sondern hat die von dieser benannten Belange im Einzelnen abgewogen (vgl. insbesondere S. 140 ff. des

Planfeststellungsbeschlusses.. Dass sie die Belange der Beigeladenen danach als vorzugswürdig erachtet hat, erscheint bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladene einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, ist es angemessen, der unterlegenen Antragstellerin auch deren außergerichtliche Kosten aufzuerlegen.
- 35 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.5 und 34.3, 2.3 Streitwertkatalog 2004, wonach 60.000,- € für die Klage einer drittbetroffenen Gemeinde zu veranschlagen sind (NVwZ 2004, 1327 = DVBl. 2004, 1525 = VBIBW 2004, 467). Dieser Wert war im Eilverfahren mit seiner Hälfte in Ansatz zu bringen (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs).
- 36 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*